

gleiche Strafe erhielt, wegen Spionage zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt worden. Ich war zusammen mit meinem Vater am 1.8.51 verhaftet worden und bin am 17.1.54 aus dem KZ Bautzen entlassen worden. Mein Vater ist zur Zeit noch inhaftiert.

Ende Juli besuchte mein Vater die ihm bekannte Familie Lewandowski in Parchim und ging mit ihr in Gegenwart deren Tochter Erika spazieren. Dabei erkundigte er sich, was für Truppen auf dem Flugplatz in Parchim seien. Es wurde ihm von der Tochter Erika erwidert, dass es russische Truppen seien. Weiteres ist nach den Erzählungen meines Vaters zwischen ihm und der Familie Lewandowski nicht vorgefallen und auch nichts gesprochen worden. Dieses Gespräch hat Erika Lewandowski, die Spitzel des SSD war, was mein Vater nicht wusste, angezeigt. Dabei hat sie angegeben, dass mein Vater Ende Juli 1951 in einer Unterredung mit ihr versucht hätte, sie als Agentin für Militärspionage zu gewinnen. Das letztere hat die Erika L. sich aus den Fingern gezogen, denn mein Vater hatte das Ansinnen an sie gar nicht gestellt. Auf Grund der Anzeige dieses Spitzels ist dann die angeführte Verurteilung von uns beiden erfolgt. Ich bin aus dem Grunde mitverhaftet worden, weil ich verdächtigt wurde, dass ich Mitwisser der Tätigkeit meines Vaters gewesen sei.

Mir wurde Mitwisserschaft von der Tätigkeit meines Vaters vorgeworfen. Der Untersuchungsrichter hielt mir vor, dass mein Vater mir doch alles erzählt hätte. Das stritt ich zunächst ab. Schliesslich drohte er mir gewisse Folterungen an, um mein Geständnis zu erpressen. Da blieb mir nichts anderes übrig, als das zuzugeben, was er mir vorwarf. Von meinen Zellengenossen war mir geraten worden, dass ich die Anschuldigungen zugeben sollte, weil ich sonst mit den grausamsten Folterungsmethoden behandelt würde. Sie hatten mir u.a. erzählt, dass manche dabei zu Grunde gegangen sind.

Die Verurteilung erfolgte schliesslich in der Verhandlung lediglich auf Grund der Verlesung der Aussage der Zeugin Erika L., die in der Verhandlung nicht erschienen war. Nach etwa 4-monatigem Aufenthalt in Parchim und Schwerin kam ich zusammen mit meinem Vater am 12.12.51 in das KZ Bautzen. Mein Vater war inzwischen Tbc-krank geworden und kam ins Anstalt-Lazarett. Nach dem Urteil der Ärzte wurde er als ganz schwerer Fall eingeliefert. Er war nicht mehr in der Lage, sich aufrecht zu halten.

v.g.u. gez. Unterschrift

Besondere Beachtung verdienen in der Strafrechtsprechung der kommunistisch beherrschten Staaten nicht nur die Hauptstrafen, sondern auch die Nebenstrafen. Es kann festgestellt werden, dass häufig eine Freiheitsstrafe ziemlich mild ausgefallen zu sein scheint, dass aber dann die Nebenstrafe praktisch einer Existenzvernichtung des Angeklagten gleichkommt. Um dies zu ermöglichen, sehen die Strafgesetze vor, dass auf Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten oder bestimmter Vermögensteile erkannt werden kann.

DOKUMENT 213

(POLEN)

Kleiner Strafkodex der Volksrepublik Polen

.....

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen

.....

Artikel 49:

(2) Wenn das Gericht eine Gefängnisstrafe ausspricht, kann es auf Verlust der öffentlichen Rechte und der bürgerlichen Ehrenrechte er-